

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/GV09/2020-1362
Gemeinde Bobitz	Status: öffentlich
Federführend:	Aktenzeichen:
Amt für Ordnung und Soziales	Datum: 08.09.2020
	Einreicher: Ausschussvorsitzender
Ersatzpflanzungen im Gemeindegebiet	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	30.09.2020
Gremium	
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Bobitz	

Beschlussvorschlag:

Das Amt wird beauftragt, Ersatzpflanzungen von Bäumen und Gehölzen im Gemeindegebiet zu planen und eine entsprechende Planung zur Abstimmung der Gemeindevertretung vorzulegen.

Sachverhalt:

Auf Antrag von Herrn Balow erfolgte die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes unter Angabe des nachstehenden Sachverhaltes.

In Folge eines Gutachtens mussten kürzlich im Schnellverfahren mehr als 40 Bäume im Gebiet der Gemeinde Bobitz gefällt werden. Nicht erfasst sind hierbei Bäume und Gehölze, die in den vergangenen Jahren gefällt werden mussten, unter anderem auf dem Schulhof bzw. an der Turnhalle Bobitz. Um einerseits den notwendigen Ausgleich zu schaffen und andererseits auch der gemeinschaftlichen Verpflichtung in puncto Klimawandel nachzukommen, sind neue Bäume zu pflanzen.

Standorte für die Neuanpflanzungen sind vom Amt vorzuschlagen. Dabei sollten vor allem Orte berücksichtigt werden, die nicht am Straßenrand liegen (keine klassischen Alleebäume). Stattdessen sind auch kleinere, in sich geschlossene Flächen, zu empfehlen. Alternativ bzw. ergänzend sind Neuanlage oder Ausbau von Vogelschutzhecken, wie sie in der Gemeinde bereits vorhanden sind, ratsam. Vorschläge für Standorte legt das Amt dem Ausschuss bzw. der Gemeindevertretung zur Abstimmung vor.

Die neu zu pflanzenden Bäume und Gehölze müssen regionaler Herkunft, Insekten- und Vogel-Nährgehölze sein.

Neben der Neuanpflanzung wird das Amt, hier der Bauhof, beauftragt, sich intensiv um Wachstum und Wohl der Bäume zu kümmern.

Anmerkung des Amtes: Die Erläuterungen zu notwendigen Ersatzpflanzungen sind als Anlage beigelegt.

Anlage/n:

Erläuterungen zu Ersatzpflanzungen

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	

Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Auszug aus dem Baumschutzkompensationserlass – Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007

3. Kompensation

3.1 Einzelbäume und Baumgruppen

3.1.1 Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen

Fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Sachen von bedeutendem Wert unterliegen keiner Genehmigungspflicht (vergleiche § 26a Abs. 2 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes). Daher kann in diesen Fällen keine Kompensationsverpflichtung entstehen.

Bäume, die aufgrund natürlicher Ursachen absterben oder abgestorben sind, unterliegen ebenfalls keiner Kompensationspflicht. Zu den natürlichen Ursachen gehören insbesondere das Alter und Baumkrankheiten.

Nach Punkt 3.1.2 Anlage 1 Baumschutzkompensationserlass sind entnommene Bäume, die nicht unter die Aufzählungen unter Pkt. 3.1.1 fallen, wie nachfolgend zu kompensieren:

Stammumfang	Kompensation im Verhältnis
50 cm bis 150 cm	1 : 1
> 150 cm bis 250 cm	1 : 2
> 250 cm	1 : 3

Durch die untere Naturschutzbehörde werden die notwendigen Ersatzpflanzungen in Form von Auflagen festgesetzt.

Hierbei werden die Baumart, die Anzahl der zu pflanzenden Bäume und die Größe der zu pflanzenden Bäume (z.B. 3 xv, StU 16-18 cm, Kronenansatz 2 m), festgelegt. Gleichzeitig wird der Zeitraum für die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege festgesetzt.

Bei z.B. entnommenen Alleebäumen ist an gleicher Stelle zum Erhalt der Allee ein geeigneter Baum zu pflanzen.

Für das Haushaltsjahr 2021 werden Mittel für die Vornahme von Ersatzpflanzungen eingeplant.